



## Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2026 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Poyenberg

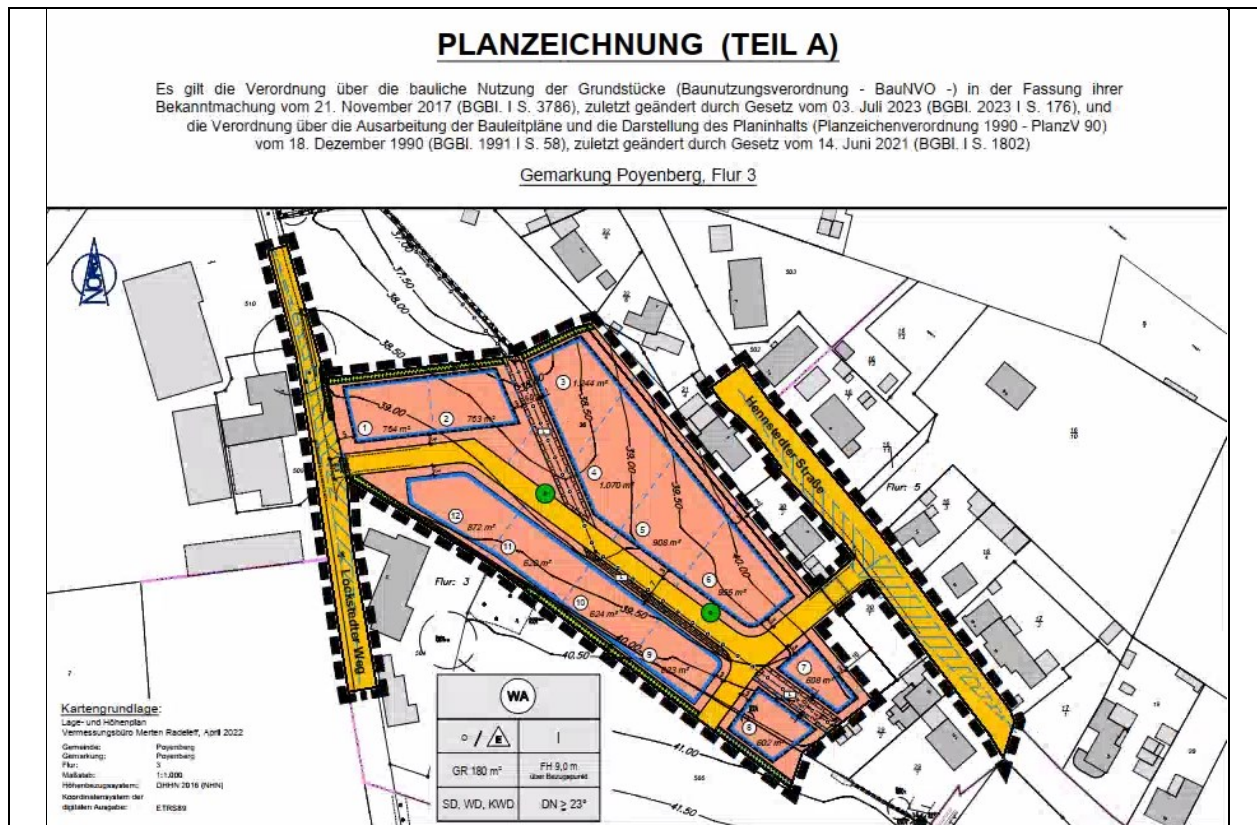
**Betr.: Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 4 „Lockstedter Weg/Hennstedter Straße“ für das Gebiet östlich des Lockstedter Wegs, südlich der Silzener Straße und der Hennstedter Straße sowie westlich der Hennstedter Straße**

Der Landrat des Kreises Steinburg hat den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Poyenberg in der Sitzung am 19.09.2024 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 4 „Lockstedter Weg/Hennstedter Straße“ für das Gebiet östlich des Lockstedter Wegs, südlich der Silzener Straße und der Hennstedter Straße sowie westlich der Hennstedter Straße durch Fristablauf von einem Monat gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Poyenberg tritt mit Beginn des 17.03.2026 in Kraft.

Der oben genannte Geltungsbereich ist der nachstehenden Darstellung zu entnehmen:



Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 4, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in den Räumen des Amtes Kellinghusen - Fachbereich 2, Zimmer 232, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/bauen-wohnen/bauleitplaene-bebauungsplaene-ua/bplan-poyenberg> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Kellinghusen, 02.03.2026

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

gez. Reimers

Ausgehängt am: 09.03.2026

Abzunehmen am: 18.03.2026

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage